

Schätzung und Berufungsverfahren

Wenn ein Verschulden bei Wahrnehmung der Buchführungspflicht festgestellt ist, so ist wegen der Höhe der infolgedessen vom Finanzamt vorgenommenen Schätzung nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig. Der Rechtsweg ist jedoch nur beschränkt hinsichtlich der Höhe der Schätzung, dagegen kann sehr wohl im ordentlichen Rechtsmittelverfahren geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Beschränkung des Rechtsweges vorliegen, also insbesondere, ob ein Verschulden dargelegt ist.

Ueber die Höhe der Schätzung entscheidet das Landesfinanzamt, nicht das Finanzgericht, und hierin liegt die Beschränkung des Rechtsweges. Das Finanzgericht kann aber eine Nachprüfung nicht lediglich mit der Begründung ablehnen, daß der Steuerbescheid die Feststellung enthalte, die Entgelte müßten wegen schuldhafter Verletzung der Aufzeichnungspflicht geschätzt werden. Denn das Berufungsverfahren, in welchem gegen die Entscheidung des Finanzamts der Einspruch (Finanzamt), gegen die Einspruchsentscheidung die Berufung (Finanzgericht), gegen die Berufungsentscheidung die Rechtsbeschwerde (Reichsfinanzhof) gegeben ist, ist in solchen Fällen gerade dazu da, um eventuell nachzuprüfen, ob die Mängel in der Aufzeichnungspflicht überhaupt auf ein Verschulden der Steuerpflichtigen zurückzuführen sind bzw. ob ihm eine schuldhaftige Verletzung der steuerlichen Buchführungspflicht zur Last fällt, was die Beschränkung des Rechtsmittelweges zur Folge hat.

Sprechsaal

Eine kleine Anfrage an die Fabrikanten von silbernen Besteckteilen

So wie mir, ergeht es wohl verschiedenen Kollegen, die mit Bestecken in Silber und versilbert handeln. Beim Vergleich der Listen schüttelt man sehr oft nachdenklich den Kopf über die Fassonpreise der silbernen Besteckteile.

Eine kleine Auslese. Es kosten:

	Silber, nur Fassonpreis	Versilbert, Qual. 90, Ia Fabrikat, total
12 Eßlöffel oder Gabeln	AW,ds	AB—AD
12 Eßmesser mit Klingen	DS,us	AR—AN
rostfrei mehr	BA,—	N,ds
12 Teelöffel	BD,ds	BW—BA
12 Mokkalöffel, Laffe in Gold	BL,rs	O—BX
1 Suppenkelle, Laffe in Gold	BV,as	N,us—O,us
1 Saucenlöffel, Laffe in Gold	N,us	D—U

Man erhält für nur den Fassonpreis der silbernen Besteckteile den gleichen Gegenstand in bester 90er Qualität. Woran mag das liegen? Sind silberne Besteckteile soviel schwerer herzustellen, nutzen sich die Stempel so schnell ab, oder liegt es nur an der Konvention? Warum kosten rostfreie Messer in silbernen Griffen fast 50% mehr als in versilberten Heften. Geradezu paradox wird es aber erst, wenn beide Arten von demselben Fabrikanten hergestellt werden und er einmal 50% mehr für die Klingen rechnet, obgleich es genau dieselben sind. Es ist dringend erforderlich, daß die Fassonpreise der silbernen Besteckteile einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Keine festen Listenpreise für deutsche Uhren mehr

Das Vorstandsmitglied des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten Herr Berger (Leipzig) spricht in einer kürzlich erschienenen Veröffentlichung aus, daß der deutsche Uhrengroßhändler die Rationalisierung des eignen Betriebes vorzunehmen habe, um als Endziel eine denkbar billigste Bedienung der Kundschaft zu erreichen. Diese hochbedeutsame Kundgebung einer verantwortlichen Persönlichkeit unseres Uhrengewerbes gibt uns endlich die Gewißheit, daß auch für die Grossisten das bisherige „starre“ Verkaufssystem fortgefallen ist, und daß jeder Grossist demnach seine Ware zu einem seiner eignen Kalkulation entsprechenden Preise an uns Uhrmacher verkaufen darf, ohne mehr durch Verbandsbeschlüsse an „Listenpreise“ gebunden zu sein. Anders kann man zweifellos die Worte des Herrn Berger nicht auffassen; denn wenn die Rationalisierung der Betriebe des Großhandels zur Verbilligung der Ware führen soll, sind die Preisbindungen eben aufgehoben.

Diese Regelung räumt endlich ein großes Unrecht hinweg, das man uns Uhrmachern angetan hat. Man hat zwar am 1. August des Jahres die Preiskonvention unter den Fabrikanten aufgehoben, diesen also den freien Wettbewerb in ihren Verkaufspreisen zugestanden, man hat aber nicht den automatischen Preiszuschlag zwischen „Grossisten- und Uhrmacherpreis“ beseitigt. Wie unsinnig und ungerecht, aber auch wie unmoralisch sich diese Unterlassung

auswirkte, wissen wir alle aus der Praxis. Trotz der heiligen Beteuerungen des Grossistenverbandes und vieler Grossisten, ein Heruntergehen unter die „vorgeschriebenen“ Listen-, d. h. Uhrmacherpreise, der deutschen Fabrikanten sei bei schweren Strafen untersagt, haben die meisten Grossisten in der Praxis zu Unterpreisen verkauft, aber natürlich nur an diejenigen, welche so gerissen waren, ihre Bestellungen davon abhängig zu machen. Und wer waren wieder einmal die Leidtragenden? Diejenigen Kollegen, die entweder zu vornehm sind, um sich auf eine widerliche, unmoralische Handelei einzulassen, und diejenigen, die an kleineren Orten nichts von dem „öffentlichen Geheimnis“ erfahren konnten.

Glücklicherweise hat Herr Berger jetzt endlich einmal ausgesprochen, was schon lange, leider nur den Eingeweihten, bekannt war. Es ist auch zu ungerecht gewesen, daß derjenige Grossist, der einen kleinen Umsatz hatte und sich um sein Geschäft nicht viel kümmerte, mit automatisch demselben Aufschlag arbeiten mußte wie der rührige Großhändler mit Initiative und Wagemut; dieser wäre nach seinem Umsatz vielleicht mit einem bedeutend geringeren Prozentsatz ausgekommen, hätte also bedeutend billigere Preise stellen können, war aber an die „Listenpreise“ gebunden und mußte zusehen, wie der Untüchtigere ihm die Geschäfte mühelos wegnahm, indem er entgegen den Verbandsbeschlüssen, aber mit stillschweigender Genehmigung, einige Prozente abließ.

Auf seiten der Uhrmacher bestand die gleiche, wenig schöne Sachlage; der solide, vornehme Kollege kaufte zu Normalpreisen und mußte dann bei Gesprächen von seinen Kollegen hören, daß diese gewohnheitsgemäß durch Abhandeln erheblich vorteilhafter kaufen. Ein großes Unrecht ist nunmehr gutgemacht. Wir können aber den Verbänden, auch dem Zentralverband, den Vorwurf nicht ersparen, daß er der Situation solange stillschweigend zugesehen hat. Es handelt sich um eine direkte Täuschung der betroffenen Kollegen, die unbedingt wieder gutgemacht werden muß. Deshalb kann man allen Uhrmachern nur den Rat geben, sich von nun an von ihren Grossisten nicht auf die Listenpreise verweisen zu lassen, sondern von ihnen die äußerste Preisstellung zu fordern, und zwar nicht für die zukünftigen, sondern auch für die bis zum August zurückliegenden Lieferungen. Wir werden dann sehen, welche Grossisten zu denjenigen gehören, welche nach dem Grundsatz ihres führenden Vorstandsmitgliedes in der Lage sind, uns Uhrmachern die billigste Belieferung zu gewähren. — d.

Innungs-u. Vereinsnachrichten

Schluß der Aufnahme in diese Rubrik für Berichte am Sonnabend, für Einladungen am Montag vor dem Erscheinen. Wir bitten um größte Kürze in den Berichten.

Westfälisch-Lippischer Uhrmacher- und Goldschmiedeverband

Am 31. Oktober fand eine Vorstandssitzung des Westfälisch-Lippischen Uhrmacher- und Goldschmiedeverbandes in Dortmund statt. An der Sitzung nahmen teil die Herren Steinhoff (Münster), Kratz (Minden), Kriege (Bielefeld), Langen (Bochum), Wensemius (Detmold), Kupperschlag (Kamen), Brüninghaus (Lüdenscheid) und Dr. Bens (Münster). Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung gegen 10¹/₄ Uhr. Nach eingehender Beratung interner Verbandsangelegenheiten befaßte sich der Vorstand mit den Anregungen und Anträgen, welche auf der Verbandstagung in Münster zur Verhandlung kamen. Zu den Anträgen wurden die nachstehenden Beschlüsse gefaßt: 1. Bezüglich des von Herrn Kupperschlag (Kamen) auf der Verbandstagung gestellten Antrags zur Errichtung einer gemeinsamen Glasversicherung beschloß der Vorstand, zunächst die Versicherungsbedingungen des Rheinisch-Westfälischen und des Thüringischen Verbandes zu beschaffen. Herr Kupperschlag sowie Herr Dr. Bens wurden beauftragt, an Hand dieser Unterlagen geeignete Vorschläge zur Einführung einer gemeinsamen Glasversicherung auszuarbeiten. Der Antrag selbst soll in der nächsten Vorstandssitzung nochmals eingehend besprochen werden. 2. Anschließend wurde über den auf der Verbandstagung in Münster gefaßten Beschluß zur Errichtung einer Wirtschaftsberatungsstelle verhandelt. Der von der Geschäftsstelle vorgelegte Entwurf zu den Richtlinien der Wirtschaftsberatungsstelle wurde mit einigen Abänderungen einstimmig angenommen. Der Vorstand beschloß, die zur endgültigen Einführung der Wirtschaftsberatungsstelle erforderlichen Verhandlungen unverzüglich in Angriff zu nehmen. Die Herren Kriege und Dr. Bens wurden mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Nach Erledigung dieser Vorarbeiten sind die Richtlinien der Wirtschaftsberatungsstelle sämtlichen Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben. 3. Weiterhin kam der auf der Verbandstagung in Münster von Herrn Brüninghaus (Lüdenscheid) gestellte Antrag zur Errichtung einer Sterbekasse zur Sprache. Der Vorstand beschloß nach längerer Aussprache, grundsätzlich der Errichtung einer Sterbekasse für den Bezirk des Westf.-Lipp. Verbandes